



B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Büren, Kreis Paderborn, wird gemäß § 86 Abs. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brenken II

angeordnet.

Das Verfahrensgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Paderborn

Stadt Büren

Gemarkung Brenken

Flur	14	Flurstücke	148 - 150, 160
Flur	15	Flurstücke	1, 390, 437, 488, 489, 514, 517, 525, 625, 627, 712, 789 - 792, 807, 811, 813, 821, 824, 827, 835, 837, 858, 861, 987, 1030, 1032, 1034, 1058, 1067, 1097, 1139 - 1141, 1146 – 1149, 1152, 1158 - 1161, 1163, 1175, 1176
Flur	16	Flurstücke	107 - 111
Flur	17	Flurstücke	40, 48, 49, 62, 104, 105, 107, 108, 115 -117, 119, 120, 126, 287, 289, 308, 317, 318, 321, 324 - 355, 362 - 366, 376
Flur	18	Flurstücke	37, 41, 42, 89 - 91, 307, 309 - 311, 316, 348, 349
Flur	22	Flurstücke	1, 3 - 8, 12, 28, 31 – 33, 46, 47, 55, 60 - 63, 66 - 72

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

rd. 56 ha.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Brenken II**

mit dem Sitz in 33142 Büren. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird öffentlich bekanntgemacht.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Brenken II nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG liegen vor.

Das Verfahren dient dazu, Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen der ökologischen Verbesserung sowie des Hochwasserschutzes der Alme auf der Grundlage des Plangenehmigungsbescheids des Kreises Paderborn vom 25.01.2008 (Az.:66-1.332.Brenken) innerhalb und außerhalb der Ortschaft Brenken für die Stadt Büren sowie den Wasserverband Obere Lippe in deren Eigentum zu überführen.

Die vorgenommene Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem genannten Zweck der Bodenordnung. Neben dem Ankauf von Flächen soll im Wege des Tausches den betroffenen Landwirten Ersatzland beschafft werden, auf dem sie ohne Einschränkung ihre bisherige Bewirtschaftungsweise fortsetzen können. Damit sollen die entstehenden Landnutzungskonflikte infolge der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen aufgelöst werden. Das Verfahrensgebiet wird nach erfolgter Einleitung der Bodenordnung schrittweise durch Änderungsbeschlüsse erweitert, wenn es für das Erreichen der Verfahrensziele erforderlich ist.

Die beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Aufklärungsversammlung über das Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und dessen Finanzierung von der Flurbereinigungsbehörde aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Seitens der beteiligten Naturschutzverbände wurden keine Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
– 9. Senat – (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Im Auftrag

gez. Cramer

(Cramer)

Leitender Regierungsvermessungsdirektor